



Welche Formalitäten müssen für die Registrierung von Bahamas-Stiftungen erledigt werden?

Der Registrierungsprozess für Bahamas-Stiftungen ist vergleichbar mit der Eintragung eines Unternehmens ins bahamaische Handelsregister. So werden auch Bahamas-Stiftungen beim Registrar General registriert.

Wie bei einem Unternehmen muss der Name einer Bahamas-Stiftung vor der Einreichung der erforderlichen Unterlagen zuerst beim Büro des Registrar General angemeldet werden. Bestätigt der Registrar General, dass der für die Stiftung gewählte Name verwendet werden darf, wird er für einen Zeitraum von 90 Tagen reserviert.

Bei der Wahl des Namens für eine Bahamas-Stiftung sind jedoch bestimmte Einschränkungen zu beachten. Enthält der Stiftungsname unter anderem eines der nachfolgend aufgeführten (Wort-)Elemente, wird der Stiftung die Zulassung verweigert:

- i) die Wörter "limited" (mit beschränkter Haftung), "company" (Unternehmen), "partnership" (Personengesellschaft) bzw. die Abkürzung oder entsprechende Übersetzung (oder deren Abkürzung) der vorgenannten Wörter;
- ii) den Namen einer bereits bestehenden bahamaischen Gesellschaft, Personengesellschaft oder Stiftung, ausser wenn diese in Auflösung begriffen ist oder dem Registrar General ihre Zustimmung zur Verwendung des Namens gegeben hat;
- iii) den Namen eines auf den Bahamas und im bahamaischen Handelsregister eingetragenen Unternehmens;
- iv) einen Namen, der in den Augen des Registrar General eine strafbare Handlung darstellt oder anstössig ist;
- v) die Wörter "Chamber of Commerce" (Handelskammer), "Bank", "Co-operative" (Genossenschaft), "Building Society" (Bausparkasse), "Insurance" (Versicherung), "Stock Exchange" (Börse) oder "Trust".

Wörter wie "Royal" (königlich), "Imperial" (Reichs..., kaiserlich), "Empire" (Reich), "Windsor", "Crown" (Krone), "Bahamas", "Municipal" (kommunal), "Chartered" und ähnliche sind ebenfalls zu vermeiden, da der Gebrauch von Namen mit solchen Ausdrücken einzig und allein im Ermessen des Registrar General liegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Name in keiner Weise mit irgendeiner anderen Einrichtung in Verbindung gebracht wird.

Ist der Name der Bahamas-Stiftung erst einmal reserviert, können die erforderlichen Unterlagen beim Registrar General eingereicht werden. Diese müssen Folgendes enthalten:

- einen Registrierungsantrag;



- eine vom Sekretär der Bahamas-Stiftung oder von einem mit deren Errichtung betrauten Anwalt unterzeichnete Erklärung, die folgende Informationen aus der Stiftungsurkunde zu enthalten hat:
 - Name der Stiftung
 - Datum der Stiftungsurkunde und der Stiftungssatzung (falls vorhanden)
 - Stiftungszweck
 - Name und die für Zustellungen massgebliche Adresse des Gründers auf den Bahamas
 - Name und Adresse des Sekretärs
 - Name und Adresse des Stiftungsrats
 - Adresse des Sitzes der Stiftung
 - Höhe des Anfangsvermögens
 - Stiftungsdauer
- eine Liste mit dem/den Namen und der/den Adresse(n) des Mitglieds/der Mitglieder der Bahamas-Stiftung;
- eine eidesstattliche Erklärung des Sekretärs der Bahamas-Stiftung oder eines mit deren Errichtung betrauten Anwalts, die gegenüber dem Büro des Registrar General bescheinigt, dass:
 - die Stiftungsurkunde einen Artikel enthält, der besagt, dass das Vermögen der Stiftung mindestens BSD 10 000 oder USD 10 000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung betragen muss;
 - die Stiftung alle Vorschriften des Stiftungsgesetzes erfüllt, die für ihre Registrierung erforderlich sind.

Die Stiftungsurkunde oder -satzung kann, muss aber nicht beim Büro des Registrar General hinterlegt werden, damit der Registrierungsprozess abgeschlossen werden kann.

Ziel des Büros des Registrar General ist es, für Bahamas-Stiftungen künftig eine Online-Registrierung anzubieten. Ebenfalls zu erwähnen gilt es, dass das Büro des Registrar General für die vorgenannten Angaben unter Umständen Formulare bereitstellt, um den Prozess zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen zu vereinfachen.

Damit der Registrar General einen Antrag zulässt, müssen die Registrierungsgebühren gleichzeitig mit der Einreichung der Unterlagen entrichtet werden. Die Gebühr für die Registrierung einer Bahamas-Stiftung beträgt BSD 500 (fünfhundert Bahama-Dollar). Das Stiftungsgesetz sieht allerdings eine Pro-rata-Berechnung dieser Gebühr je Kalenderquartal vor. Beispiel: Eine Stiftung, die zwischen April und Juni registriert wird, muss eine Registrierungsgebühr von BSD 375 (dreihundertfünfundsiebzig Bahama-Dollar) bezahlen, während eine Stiftung, die zwischen Oktober und Dezember registriert wird, für das besagte Jahr BSD 125 (einhundertfünfundzwanzig Bahama-Dollar) zu



entrichten hat. Die Jahresgebühr für alle darauf folgenden Jahre beträgt jeweils BSD 500 (fünfhundert Bahama-Dollar).

Nach der Annahme der eingereichten Unterlagen durch den Registrar General wird ein Registrierungszertifikat mit dem Namen und der Nummer der Bahamas-Stiftung ausgestellt. Darin wird bescheinigt, dass die Stiftung entsprechend den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes 2004 registriert wurde.

Die Bahamas-Stiftung gilt somit als offiziell ins Handelsregister eingetragen und kann ihrer in der Stiftungsurkunde beschriebenen Tätigkeit nachgehen.